

Kritik an Hess' Kritik – im Namen seiner Kritik

Dorothee und Helge Peters
Universität Oldenburg

I.

Wer vorschlägt, einen neuen Begriff in die Kriminalsoziologie einzuführen, muß zeigen, daß die Kriminalsoziologie ohne diesen Begriff mangelhaft ist. Von einem Mangel der Kriminalsoziologie wäre z. B. zu sprechen, wenn ihre Annahmen im Widerspruch stünden zu empirischen Befunden, die sie zu erklären vorgibt. Die Kriminalsoziologie besteht aus verschiedenen, miteinander konkurrierenden Ansätzen. Wir wollen daher zunächst fragen, welche ansatzspezifischen Annahmen im Widerspruch zu Hess' Befunden stehen.

Repressive Verbrechen sollen nach Hess Verbrechen heißen, „die begangen werden zur Erhaltung, Stärkung oder, vor allem, Verteidigung privilegierter Positionen, insbesondere solcher der Macht und des Besitzes“. Hess glaubt, solche Verbrechen in großer Zahl feststellen zu können.

Dieser Befund müßte struktur-funktionalistisch orientierte Kriminalsoziologen ebenso in Verlegenheit versetzen wie Subkulturtheoretiker. Sie operieren mit der Schichtungsvariablen. Sie nehmen an, daß Kriminalität vor allem die Folge der sozialen Bedingungen sei, unter denen Angehörige sozialer Unterschichten, Inhaber nicht-privilegierter Positionen also, leben. Repressive Verbrechen im Sinne der Hess'schen Definition dürften nicht vorkommen.

Auch die Annahmen marxistisch orientierter Kriminalsoziologen widersprechen Hess' Befunden. Diese Kriminalsoziologen verstehen das Verbrechen als Verstoß gegen die Verteilungsgesetze kapitalistischer Gesellschaften. Die Neigung zu solchen Verstößen ist nach den Annahmen dieser Kriminalsoziologen dort besonders groß, wo die Verteilungsgesetze lediglich den die bloße Reproduktion der Arbeitskraft ermöglichenden Lohn erbringen: im Proletariat.

Nicht im Widerspruch stehen Hess' Befunde dagegen zum lerntheoretisch orientierten kriminalsoziologischen Ansatz. Repressives Verbrechen ließe sich entsprechend der zentralen Annahme dieses Ansatzes als Handlungsmuster interpretieren, das genauso erlernt und übernommen werde wie alle anderen Handlungsmuster auch. Repressives Verbrechen entspräche danach einem Handlungsmuster, das eben von Inhabern privilegierter Positionen erlernt worden sei. Die Gegenüberstellung des lerntheoretischen Ansatzes und der Hess'schen Befunde macht allerdings auch den Mangel unseres Prüfkriteriums deutlich: Die bloße Feststellung der Widerspruchsfreiheit sagt noch wenig über die Qualität einer Theorie. Enthält eine Theorie nur wenige Annahmen, so ist die Wahrscheinlichkeit, Widerspruchsfreiheit festzustellen, entsprechend groß. Die Qualität einer Theorie bemißt sich mit anderen Worten auch und vor allem daran, ob und bis zu welchem Grad sie in der Lage ist, alle für relevant gehaltenen Merkmale der empirischen Befunde zu erklären. So gesehen befriedigt ein unter lerntheoretischer Perspektive gewonnenes Urteil über den Begriff des repressiven Verbrechens nicht. Die Möglichkeit, sich bei der Formulierung dieses Ansatzes auf die Wiedergabe der zitierten Annahme zu beschränken, weist darauf hin, daß unter der Perspektive dieses Ansatzes viele Merkmale der Hess'schen Befunde unerklärt bleiben müssen.

Eine *Zwischenbilanz* ergibt also, daß struktur-funktionalistische Theorien, Subkulturtheorien, marxistisch orientierte Theorien und Lerntheorien nicht oder nur wenig geeignet sind, die Befunde von Hess zu erklären.

Eine *Bilanz* ist allerdings erst zu ziehen, wenn die Frage beantwortet ist, ob und inwieweit der labeling approach diese Befunde erklären kann. Die Antwort auf diese Frage setzt eine Erörterung des Prozesses voraus, auf Grund dessen diese Befunde gewonnen werden. Auf eine solche Erörterung konnte bis jetzt verzichtet werden, weil die bis jetzt herangezogenen theoretischen Ansätze ebenso wie Hess diesen Prozeß nicht oder nur am Rande thematisieren. Die Erörterung dieses Prozesses hätte also keinen Widerspruch zwischen den Befunden von Hess und den herangezogenen Theorien entdecken können. Diese Erörterung ist nunmehr erforderlich. Genauer: Erforderlich ist die Problematisierung der Vorstellungen, die Hess von diesem Prozeß hat. Hess schreibt: „Wir ‚wissen‘ also grob, welche Verhaltensweisen unter die Rechtsnormen subsumiert werden ‚müßten‘, wir können ein Verhalten als Verbrechen defi-

nieren, an den Rechtsnormen orientierte Zuschreibungen vornehmen, die die Instanzen ‚eigentlich‘ auch vornehmen müßten“. Was Hess hier behauptet, wird von Vertretern des labeling approach bezweifelt. Sie weisen darauf hin, daß eine Handlung als Verbrechen stets nur auf Grund von Motivzuschreibungen identifiziert werden kann. Diese Motivzuschreibungen orientieren sich an den zuschreibungsrelevanten Plausibilitätskategorien der Identifizierer. Daß diese Plausibilitätskategorien der Identifizierer – wie Hess unterstellt – weitgehend identisch sind, bezweifeln Vertreter der labeling approach. Hess tut wenig, um diese Zweifel auszuräumen. Sein Hinweis auf Dunkelfelduntersuchungen überzeugt nicht. Sie fördern zwar zutage, was der Dunkelfeld untersuchende Sozialforscher als kriminelles Handeln identifiziert; damit ist aber keineswegs gesagt, daß Vertreter der Instanzen sozialer Kontrolle das auch getan hätten. Die einfache Etikettierung der von Hess dargestellten Befunde als kriminell läßt danach einen die Realität Kriminalität zumindest mitkonstituierenden Prozeß außer acht.

Dies hat nun für unsere Frage, ob und inwieweit der labeling approach die dargestellten Befunde erklären kann, eine entscheidende Konsequenz: Diese Befunde müssen neu definiert werden. Sie können unter labeling-Perspektive nicht mehr als Kriminalität definiert werden. Was von ihnen bleibt, läßt sich in schlichten Sätzen beschreiben: Mächtige setzen ihre Macht ein, um ihre Macht zu erhalten. Das tun sie insbesondere dann, wenn sie ihre Macht gefährdet sehen. Sie tun es vorzugsweise durch Staffelung der mehr oder weniger Ohnmächtigen; sie greifen selten zur Gewalt. Sie werden selten oder nie sanktioniert.

Die in den ersten Sätzen zusammengefaßten Befunde sind Selbstverständlichkeiten oder – von Heinrich Popitz etwa – längst erkannt.

Der im letzten Satz zusammengefaßte Befund belegt ziemlich genau eine zentrale These des labeling approach, der sich weigert, Verbrechen kontextfrei zu bestimmen. Die These besagt, daß Mächtige straffrei bleiben, weil der soziale, d. h. auf Grund der Macht der handelnden Definitionsobjekte typisierte Kontext die Kriminalitätszuschreibung nicht zuläßt.

Der Begriff des repressiven Verbrechens ist nach allem ziemlich entbehrlich. Das Thema, das er der kriminalsoziologischen Diskussion empfiehlt, mag Ätiologen reizen. Der

labeling approach handelt es bündig ab – und dies seit langem.

II.

Dieses Ergebnis wie auch das Prüfverfahren, das zu diesem Ergebnis führt, mag den wenig befriedigen, der auf die kritische Potenz des neuen Begriffs setzt. Es ließe sich ja einwenden, daß unser Urteil die politische Absicht, die Hess mit dem Begriff des repressiven Verbrechens und mit seiner Typologie verfolgt, nicht berücksichtigt, ja daß es gerade deren fortschrittlichen Impuls hintergeht.

Eine Auseinandersetzung mit dieser Absicht ist in der Tat notwendig, gerade angesichts des Mangels der etablierten Kriminologie, die sich beharrlich weigert, ihre Funktion für die Praxis mitzubedenken. Diese Auseinandersetzung könnte zu einem neuen Begriff kriminologischer Theorie führen, nach dem wissenschaftliche Theorien (zumindest prinzipiell) anderen Bewertungskriterien unterliegen sollten als denen, die wir bisher zugrundegelegt haben. Seine wissenschaftliche Rechtfertigung findet dieser Begriff in der durch den Interaktionismus begründeten Feststellung, daß die Geltung von Theorien, von wissenschaftlichen wie von Alltagstheorien, letztlich durch die Merkmale und Regeln der sozialen Konstitutionsprozesse bestimmt wird, in denen sie entwickelt und diskutiert wird. Dieser Begriff begründet die Forderung, Theorien zuallererst an ihrer emanzipatorischen Funktion zu messen. Die Definitionsmacht der Kriminologie (bzw. der Kriminologen) in diesem Sinn einzusetzen, bedeutet danach, die politisch verantwortliche als die wahre Theorie zu definieren und zu vertreten. Widerspruchsfreiheit, Erklärungskraft, Reichweite und andere Kriterien der Bewertung von Theorien sind die Eigenschaften, die die Durchsetzung der Theorie erleichtern, weil sie die Theorie als wissenschaftliche sozial legitimieren.

Ließe sich die von Hess vorgestellte Konzeption so verteidigen? Einiges spricht dafür: Brutale Machtdurchsetzung wird als Verbrechen analysiert, die kriminalisierten Handlungen Ohnmächtiger als Revolte. Verbrechen erscheint als Waffe der Mächtigen in Situationen gesellschaftlichen Umbruchs, die ihre Macht gefährden. Der politische Standort der Theorie ist klar. Sie nimmt Partei zugunsten der Unterprivilegierten.

Als Waffe in ihrem Kampf aber taugt sie dennoch wenig. Was Hess mit dem Begriff repressives Verbrechen meint, ist nur ein Ausschnitt dessen, was als gesellschaftliche Re-

pression mit Hilfe einer so orientierten Kriminologie aufzu- decken wäre, ein Ausschnitt zudem, der die Praxis gesell- schaftlicher Repression nicht repräsentiert noch als Beispiel für sie stehen kann. Sie nämlich decouvriert sich in aller Re- gel nicht so, wie Hess' Beispiele vorgeben. Sie geht vielmehr einher mit der Legitimation des Rechtmäßigen. Um sie zu erkennen, kommt es daher gerade für eine politische Krimi- nologie darauf an, die Genese des Rechts und das Recht in seiner täglichen Anwendung zu analysieren. Es ist darauf zu bestehen, daß Anwendungsregeln notwendige Bedingungen der gesellschaftlichen Definition von Kriminalität sind, weil die Faktoren der Kriminalisierung den Status des Unter- drückten und die gesellschaftliche Funktion der Unterdrük- kung kennzeichnen. Aus dem Recht allein, aus der blanken Konfrontation des Rechts mit dem Tatbestand sind sie nicht abzulesen, und zwar deshalb nicht, weil das Recht ja zugleich als Legitimation auch dieser Repression, als Legiti- mation faktischer Ungleichheit fungiert. Die Analyse der Genese von Rechtsnormen und des Rechts in der Anwen- dung offenbart also mit den Regeln der Kriminalisierung und des Sanktionsverzichts die Merkmale, die die Klassen- herrschaft konstituieren, und die Mechanismen zu ihrer Er- haltung. Repressives Verbrechen, wie Hess es beschreibt, erhellt diesen Vorgang wenig, ist aber doch als eine dieser Machterhaltungsstrategien subsumierbar. Das gilt auch dann, wenn der Sanktionsverzicht, die nicht sanktionierte Macht- durchsetzung nicht durch formelle Verfahren legitimiert werden muß, weil die Legitimation fest in der Herrschafts- struktur verankert ist, und die durch sie Unterdrückten nicht oder noch nicht die Macht haben, (zumindest) auf Legitimierung zu drängen. Die Analyse der Genese des Rechts und des Rechts in der Anwendung zu fordern, folgt also der Einsicht, daß Repression durch Kriminalisierung, Repression durch (unlegitimierte) Handlungen der Macht- durchsetzung und die Repression, die durch formellen Sank- tionsverzicht legitimiert wird, verschiedene Mechanismen zur Etablierung und Erhaltung der Herrschaftsstruktur sind. Sie sind als verschiedene Aspekte ein und derselben sozialen Tatsache, der Klassenherrschaft, zu betrachten, deren Ausdrucksformen mehr oder weniger offen zutage liegen. Es hieße diese zu bagatellisieren, sähe man „repres- sives Verbrechen“ als ihren typischen Ausdruck.

Unsere von der kriminalsoziologischen Theorie geleitete Kritik an der Konzeption von Hess wäre so mit einer prak- tischen Kritik im Sinne einer politischen Kriminologie ver- einbar. Der Vermittlungszusammenhang zwischen Klassen-

herrschaft, Kriminalisierung bzw. Sanktionsverzicht und Herrschaftsstabilisierung, der sich mit Hilfe einer Verknüpfung der marxistischen Gesellschaftstheorie und dem interaktionistisch orientierten labeling approach gerade aufzuheben schien, sollte nicht vorschnell auf eine neue Variante der Zurechnung von Verbrechen zu den Absichten derer verkürzt werden, die Macht durchsetzen, erhalten oder angreifen wollen. Allzu wenig von der Allgegenwart gesellschaftlicher Unterdrückung wird so zum Gegenstand der Anklage; allzu naiv wären die Handlungsanweisungen, die sich zum Zweck des Abbaus von Herrschaft anböten. Das muß angesichts der Alltäglichkeit nicht durchschauter Repression entmutigen. Gerade wenn man die politische Absicht von Hess teilt, ist zu wünschen, daß der vielerorts angesetzte Leichenschmaus zum Tod des labeling noch einmal aufgeschoben wird.

Dezember 1975
Kornweg 3, 2901 Heidkamp